

**Corporate Governance Kodex**  
der Investitionsbank des Landes  
Brandenburg (ILB)

## Inhaltsübersicht

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
1.1	Allgemeines .....	3
1.2	Corporate Governance Kodex der ILB .....	3
1.3	Berichterstattung.....	4
<b>2</b>	<b>Gesellschafter und Organe</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gesellschafter .....	5
2.2	Organe .....	5
<b>3</b>	<b>Hauptversammlung</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Verwaltungsrat</b> .....	<b>7</b>
4.1	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
4.2	Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratsvorsitzenden.....	7
4.3	Bildung von Ausschüssen .....	8
4.4	Zusammensetzung und Vergütung .....	8
4.5	Interessenkonflikte.....	9
<b>5</b>	<b>Vorstand</b> .....	<b>11</b>
5.1	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
5.2	Zusammensetzung und Vergütung .....	11
5.3	Interessenkonflikte.....	13
5.4	Integre Geschäftsführung .....	14
<b>6</b>	<b>Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat</b> .....	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>Transparenz</b> .....	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Rechnungslegung und Abschlussprüfung</b> .....	<b>20</b>
8.1	Rechnungslegung.....	20
8.2	Abschlussprüfung .....	20
<b>9</b>	<b>Staatsaufsicht</b> .....	<b>22</b>

# **1 Präambel**

## **1.1 Allgemeines**

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist 1992 als Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie hat die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften gemäß Kreditwesengesetz (KWG).

Die ILB ist das zentrale Förderinstitut des Landes Brandenburg und unterstützt in dieser Funktion die Umsetzung der Förderpolitik in Brandenburg. Der Rahmen für die Geschäftstätigkeit der ILB ist im ILB-Gesetz festgelegt. Das ILB-Gesetz berücksichtigt die sogenannte Verständigung II zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland. Danach ist es der ILB gestattet, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar und mittelbar der Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrages dienen. Die Bank ist befugt, als Bewilligungsstelle Verwaltungsakte zu erlassen.

Die Satzung der ILB legt fest, dass die Geschäfte der Bank nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls und der Wahrung strikter Wettbewerbsneutralität zu führen sind. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Als Förderinstitut ist die ILB im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreit.

## **1.2 Corporate Governance Kodex der ILB**

### **1.2.1 Grundsätzliches**

Als Förderinstitut ist die ILB zu verantwortlichem und transparentem Handeln gegenüber der Öffentlichkeit und ihren Auftraggebern, Kunden und Beschäftigten verpflichtet.

Der Corporate Governance Kodex der ILB (nachfolgend als "Kodex" bezeichnet) orientiert sich in Inhalt und Struktur am Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie am Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg und wurde um die Spezifika einer öffentlichen Förderbank ergänzt.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates der ILB identifizieren sich in vollem Umfang mit dem nachstehenden Kodex.

Der Kodex wird von der ILB regelmäßig im Hinblick auf Neuentwicklungen überprüft, bei Bedarf angepasst und auf der Internetseite der ILB veröffentlicht.

### **1.2.2 Anwendungsbereich und Struktur**

#### **1.2.2.1** Der Kodex findet in der ILB Anwendung, soweit dieser dem spezifischen öffentlichen Auftrag, den Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Anstaltsrechts sowie gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an die ILB nicht zuwiderläuft.

Der Kodex soll auch in den Mehrheitsbeteiligungen der ILB Anwendung finden.

Die ILB wirkt darauf hin, dass in ihren Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von 50 Prozent oder weniger (Minderheitsbeteiligungen) der Kodex des Landes Brandenburg angewendet wird.

- 1.2.2.2 Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Regelungen, die geltendes Recht widerspiegeln.

Empfehlungen des Kodex sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Abweichungen von Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht – oder an einer anderen durch Gesetz oder Verordnung vorgegebenen Stelle – jährlich offen zu legen und zu begründen (comply or explain).

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Regelungen, die als geltendes Gesetzesrecht oder geltende höchstrichterliche Rechtsprechung ohnehin zu beachten sind oder die Umsetzung des Kodex betreffen.

- 1.2.2.3 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, um damit als einheitliche Grundlage dienen zu können. Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, müssen aber transparent gemacht und begründet werden.

### **1.3 Berichterstattung**

Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Verwaltungsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Corporate Governance Berichtes ist insbesondere die Entsprechenserklärung.

Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Der Corporate Governance Bericht wird veröffentlicht und ist dauerhaft zugänglich.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, ob die Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Verwaltungsrates zum Kodex abgegeben und veröffentlicht wurde.

## **2           Gesellschafter und Organe**

### **2.1         Gesellschafter**

Gesellschafter der ILB sind jeweils zu 50 % das Land Brandenburg sowie die NRW.BANK.

Die Bank ist im ILB-Gesetz vom Land Brandenburg mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ausgestattet.

Das Land Brandenburg haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank begebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.

### **2.2         Organe**

Die Organe der ILB sind die Hauptversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand. Die Befugnisse und Aufgaben sind in Gesetz und Satzung sowie den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

### **3 Hauptversammlung**

Die Gesellschafter der Bank bilden die Hauptversammlung der ILB. Das Land Brandenburg hat unabhängig von der Höhe seines Kapitalanteils in der Hauptversammlung die Stimmenmehrheit.

Die Hauptversammlung beschließt über

1. den Erlass der Satzung und deren Änderung,
2. Maßnahmen der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung sowie der Kapitalaufnahme durch Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigem Haftkapital,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinnes und die Deckung eines Bilanzverlustes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
5. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
6. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in besonderen Fällen,
7. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,

In der Hauptversammlung hat das Land Brandenburg fünf Stimmen und die NRW.BANK zwei Stimmen. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Maßnahmen gemäß Nr. 1 bis Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit.

## **4 Verwaltungsrat**

### **4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

4.1.1 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Zusammensetzung, Modalitäten, Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind in dieser Geschäftsordnung fixiert.

Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, den Vorstand bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte der ILB durch den Vorstand. Hierzu gehört insbesondere, ob sich die ILB im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Der Verwaltungsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die ILB einzubinden.

4.1.2 Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll der Verwaltungsrat insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

### **4.2 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsratsvorsitzenden**

4.2.1 Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Verwaltungsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Verwaltungsrates nach außen wahr.

Ihm und anderen einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Verwaltungsrates zu entscheiden.

Verträge mit den Mitgliedern des Vorstandes werden in dem dafür zuständigen Ausschuss behandelt.

4.2.2 Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt halten und mit ihr bzw. ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

4.2.3 Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstand der ILB informiert.

Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende soll sodann den Verwaltungsrat unterrichten und - falls erforderlich - eine außerordentliche Verwaltungsratssitzung einberufen.

### **4.3 Bildung von Ausschüssen**

4.3.1 Für die Bestellung von Ausschüssen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich die Regelungen des § 25d KWG anzuwenden.

4.3.2 Der Verwaltungsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten der ILB und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Verwaltungsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Jeder Ausschuss soll eines seiner Mitglieder zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden ernennen. Die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

4.3.3 Beschlüsse sind in der Regel dem Verwaltungsrat vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann aber vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Verwaltungsrates vorbereiten und darüber hinaus in bestimmten Fällen auch anstelle des Verwaltungsrates entscheiden.

### **4.4 Zusammensetzung und Vergütung**

#### **4.4.1 Zusammensetzung**

4.4.1.1 Die Entsendung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Gesellschafter der ILB und der Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der ILB richtet sich nach der Satzung unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen. Die Regelungen und Zielstellungen des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg (LGG) finden Berücksichtigung.

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Amtsperiode aufnehmen.

Bei der Entsendung von Mitgliedern wird die der Gremienarbeit angemessene Kontinuität beachtet.

Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Um die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen den einzelnen Ausschüssen sicherzustellen, soll mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören.

Die Mitglieder sollen hinreichend unabhängig und sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sein, die Aufgaben eines Verwaltungsratsmitgliedes wahrzunehmen.

Die ILB soll die Verwaltungsratsmitglieder bei den für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungen angemessen unterstützen.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll auch auf Vielfalt, insbesondere auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen geachtet werden.

Die Gesellschafter legen hierzu eine Zielgröße für den Frauenanteil an den von den Gesellschaftern zu benennenden Verwaltungsratsmitgliedern fest.



- 4.4.1.2 Der Wechsel der bisherigen Vorsitzenden des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes in den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus kann nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden, wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehen, Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.

- 4.4.1.3 Verwaltungsratsmitglied soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur ILB oder zum Vorstand der ILB steht, die einen wesentlichen Interessenkonflikt begründet.

- 4.4.1.4 Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Verwaltungsrates oder der Ausschusssitzungen teilgenommen hat, sollte dies im Bericht des Verwaltungsrates vermerkt werden.

#### **4.4.2 Vergütung**

- 4.4.2.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie seiner Ausschüsse erhalten eine feste Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch Hauptversammlung der ILB festgelegt.

- 4.4.2.2 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse wird im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und im Anhang des Jahresabschlusses publiziert.

#### **4.5 Interessenkonflikte**

- 4.5.1 Jedes Verwaltungsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der ILB zustehen, für sich nutzen.

- 4.5.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Verwaltungsrat gegenüber offen legen.

Die bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende soll den Verwaltungsrat über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche Interessenkonflikte in der Person eines Verwaltungsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.

- 4.5.3 Alle Geschäfte zwischen der ILB einerseits und den Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen.

- 4.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden Verträge nach Satz 1 oder 2 aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen.

Verträge über Tätigkeiten höherer Art mit vorgenannten Personen oder Unternehmen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- 4.5.5 Individuelle Kredite der ILB an Mitglieder des Verwaltungsrates sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Mitarbeiterdarlehen und von Förderkrediten, die im Rahmen von Programmen der ILB zur Verfügung gestellt werden. Werden in begründeten Fällen Kredite gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Risikoausschusses zu erfolgen. Die Regelungen zu Organkrediten des §15 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind anzuwenden.

Detaillierte Angaben zu Organkrediten werden im Anhang des Jahresabschlusses publiziert.

## **5 Vorstand**

### **5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten**

5.1.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter Beachtung

- der gesetzlichen Vorschriften,
- der Satzung der Bank,
- der von der Hauptversammlung bzw. vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien für das Bankgeschäft,
- der von den Treugebern erlassenen Bewilligungs- und Beleihungsrichtlinien.

5.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der ILB und erörtert diese mit dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen, beschließt sie und sorgt für ihre Umsetzung.

5.1.3 Der Vorstand legt eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation fest, die die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien gewährleistet.

Die Geschäftsorganisation muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Umsetzung des Corporate-Governance Regelwerkes und die Unternehmenskultur der Bank.

5.1.4 Der Vorstand soll bei der Unternehmensführung die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) beachten.

### **5.2 Zusammensetzung und Vergütung**

#### **5.2.1 Zusammensetzung**

5.2.1.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen; die stellvertretenden Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vorstandsmitglieder.

Der Verwaltungsrat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten im Wege von Auswahlverfahren gewonnen werden.

5.2.1.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende im Benehmen mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Die Geschäftsordnung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

5.2.1.3 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes soll auf Vielfalt geachtet und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt werden.

5.2.1.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung für jeweils höchstens fünf Jahre ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes, die das 62. Lebensjahr überschritten haben, können nur bis

zum Ablauf des Monats bestellt oder wiederbestellt werden, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Über die Wiederbestellung des Vorstandes ist frühestens zwölf und spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Bestellungsperiode zu beschließen.

## **5.2.2 Vergütung**

5.2.2.1 Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstandes der ILB orientiert sich grundsätzlich an den in der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) festgelegten allgemeinen Anforderungen an Vergütungssysteme.

5.2.2.2 Der Verwaltungsrat überprüft jährlich die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstandes und bewertet hierbei die Auswirkungen des Vergütungssystems auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement der ILB.

5.2.2.3 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere:

- a. Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitgliedes
- b. Geschäftsumfang und wirtschaftliche Lage des Instituts
- c. Markübliche Vergütungsstandards
- d. Angemessene Relation zur 2. Führungsebene

Soweit vom Verwaltungsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, ist auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. von der ILB zu achten.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

5.2.2.4 Die monetären Vergütungsanteile der Vorstände können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Die fixe Vergütung wird in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder individuell festgelegt. Über die variable Vergütung entscheidet der Verwaltungsrat jährlich bei Vorlage des Jahresabschlusses. Dabei wird

- ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung und
- eine angemessene Anreizwirkung von variabler und fixer Vergütung

berücksichtigt.

Bei Versorgungszusagen sollte der Verwaltungsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

5.2.2.5 Die ILB verfolgt ein nachhaltiges Geschäftsmodell. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres soll zwischen dem Vorstand der ILB und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Zielvereinbarung mit Angabe quantitativer und qualitativer Gesamtbankziele festgelegt werden. Diese Zielvereinbarung findet Berücksichtigung bei der Gewährung einer variablen Vergütung.

- 5.2.2.6 Die Vergütung eines jeden Vorstandsmitgliedes wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung erfolgt im Anhang des Jahresabschlusses der ILB.
- 5.2.2.7 Die ordnungsgemäße Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstandes soll durch den Abschlussprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

### **5.3 Interessenkonflikte**

- 5.3.1 Die Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die ILB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 5.3.2 Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ILB dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 5.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der ILB zustehen, für sich nutzen.
- 5.3.4 Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber. Alle Geschäfte zwischen der ILB einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits sollen branchenüblichen Standards entsprechen. Verträge über Tätigkeiten mit vorgenannten Personen oder Unternehmen sollen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.
- 5.3.5 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen nicht abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Werden solche aus wichtigem Grund gleichwohl abgeschlossen, soll dies nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates erfolgen.
- 5.3.6 Individuelle Kredite der ILB an Vorstandsmitglieder sowie an ihre Angehörigen sollten nicht gewährt werden. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Förderkrediten, die im Rahmen von Programmen der ILB zur Verfügung gestellt werden. Werden in begründeten Fällen Kredite gewährt, hat dies nur mit Zustimmung des Risikoausschusses zu erfolgen. Die Regelungen zu Organkrediten des §15 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sind anzuwenden.  
  
Detaillierte Angaben zu Organkrediten werden im Anhang des Jahresabschlusses publiziert.
- 5.3.7 Die Vorstandsmitglieder übernehmen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandate außerhalb der ILB, nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Einzelheiten bestimmt Abschnitt 5.4.5.

## **5.4 Integre Geschäftsführung**

### **5.4.1 Grundlegende Prinzipien**

- 5.4.1.1 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, und den Geschäftsordnungen der ILB, ihrem Anstellungsvertrag oder dem Wesen des ihnen übertragenen Amtes ergeben, unabhängig, unparteiisch und uneigennützig.
- 5.4.1.2 Bei ihrer Diensttätigkeit handeln die Vorstände ohne Rücksicht auf eigene Interessen. Sie vermeiden Situationen, die zu persönlichen Interessenkonflikten führen könnten, und legen dem Verwaltungsrat unvermeidbare persönliche Interessenkonflikte offen.
- 5.4.1.3 Sie verhalten sich jederzeit in einer Weise, die das Ansehen der ILB und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die ILB aufrecht erhält und fördert.
- 5.4.1.4 Sie haben über die Angelegenheiten der ILB sowie über die von ihr geschlossenen Geschäfte Schweigen zu bewahren. Sie dürfen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienste der ILB ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

### **5.4.2 Annahme von Geschenken**

- 5.4.2.1 Die Vorstandsmitglieder unterliegen dem Verbot der Vorteilsannahme. Sie dürfen für ihre Amtsausübung keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- 5.4.2.2 Ein verbotener Vorteil im Sinne von Abschnitt 5.4.2.1 liegt nicht vor, wenn der materielle Wert des Geschenks 40 Euro nicht übersteigt. Geschenke mit einem materiellen Wert von mehr als 40 Euro werden mit einem Dankeschreiben mit Hinweis auf die Compliance-Vorschriften der Bank an den Versender zurückgesandt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Geschenke, die dem Mitglied des Vorstandes zu dienstlichen Zwecken überlassen werden (z. B. Fachliteratur o. ä.).

### **5.4.3 Eventeinladungen**

- 5.4.3.1 Die Vorstandsmitglieder können in angemessenem Umfang Einladungen zu Konferenzen, Empfängen oder kulturellen Ereignissen, einschließlich Bewirtung, annehmen, wenn die Teilnahme des Vorstandsmitgliedes an der Veranstaltung im Rahmen ihres Amtes, im Interesse der ILB oder des Landes Brandenburg erfolgt.  
  
Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen.
- 5.4.3.2 Beruflich bedingte Aufwendungen eines Vorstandsmitgliedes für kulturelle oder gesellschaftliche Ereignisse, die im Zusammenhang mit Einladungen von Kunden oder Geschäftspartnern stehen oder der Geschäftsanbahnung bzw. der Kontaktpflege dienen, werden von der Bank übernommen.  
  
Bewirtungsaufwendungen bei beruflich bedingten Anlässen außerhalb der Bank werden von der Bank getragen.

- 5.4.3.3 Soweit es betriebserforderlich ist, dass die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner an Veranstaltungen teilnimmt, trägt die Bank die entstehenden Aufwendungen. Etwaige im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen.

Durch das jeweilige Vorstandsmitglied ist der Nachweis zu führen, dass die Begleitung durch die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner aus Gründen der Repräsentation erforderlich ist.

#### **5.4.4 Vortragstätigkeit und Reden**

Für Vorträge und Reden, die der originären Tätigkeit als Vorstandsmitglied zuzurechnen sind, weil sie durch das übertragene Amt veranlasst sind oder als Teil der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vertretung der Interessen der ILB anzusehen sind, werden keine Honorare angenommen. Etwaige im Zusammenhang damit entstehende angemessene Reise- und Übernachtungskosten werden von der ILB getragen. Sofern eine Zurückweisung des Honorars mit Blick auf besondere Umstände oder entgegenstehende nationale oder internationale Gepflogenheiten nicht tunlich erscheint, ist das Honorar an die ILB abzuführen. Bestehen Zweifel, ob eine Vortragstätigkeit oder eine Rede der originären Tätigkeit als Vorstandsmitglied zuzuordnen ist, holt das Vorstandsmitglied den Rat der oder des Beauftragten für Compliance der ILB ein und führt bei Bedarf eine Entscheidung des Gesamtvorstandes herbei.

#### **5.4.5 Nebentätigkeiten**

- 5.4.5.1 Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein Gewerbe und keinen Beruf aus. Die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere der Eintritt in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane anderer Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- 5.4.5.2 Die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten wird im Geschäftsbericht der ILB offen gelegt.
- 5.4.5.3 Beratungstätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes im Interesse der ILB oder des Landes Brandenburg sind zulässig. Grundsätzlich bedarf eine Beratungstätigkeit der Genehmigung des Verwaltungsrates.
- 5.4.5.4 Vortragstätigkeiten und Reden, die nicht unter Abschnitt 5.4.4 fallen, sowie schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sind allgemein genehmigt. Die Vorstandsmitglieder stellen in ihren Beiträgen klar, dass sie diese als Privatpersonen verfasst haben und die Beiträge nicht notwendigerweise die Ansicht der ILB wiedergeben. Honorare im Zusammenhang mit Vortragstätigkeiten und Reden müssen sich im üblichen Rahmen bewegen.
- 5.4.5.5 Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Verwaltungsrat einmal jährlich über die für im Vorjahr ausgeübte Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen und Leistungen.

#### **5.4.6 Mitgliedschaften**

Mitgliedsbeiträge für Mitgliedschaften in banknahen Organisationen, Vereinen, Clubs etc. mit berufsbezogenem Charakter, in beruflich bedingten kulturellen Vereinigungen sowie gemeinnützigen Organisationen mit Sponsoringcharakter werden von der Bank übernommen, soweit sie in einem dienstlichen Zusammenhang stehen. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen des Vorstandes, Spenden für die vorgenannten Organisationen zu leisten. Ausdrücklich in keinen dienstlichen Zusammenhang zu stellen sind Mitgliedschaften in Sportvereinen sowie Rotary-, Lions-Club oder

ähnliche Mitgliedschaften und die dort gegebenenfalls zu leistenden persönlichen Activity-Spenden.

Die Kostenübernahme bedarf grundsätzlich einer Zustimmung des Gesamtvorstandes.

#### **5.4.7 Ehrenämter**

5.4.7.1 Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Soweit die Wahrnehmung eines Ehrenamtes im Interesse der ILB oder des Landes erfolgt, werden etwaige im Zusammenhang damit entstehende Reise- und Übernachtungskosten von der ILB getragen.

5.4.7.2 Die Vorstandsmitglieder unterrichten gegebenenfalls den Verwaltungsrat jährlich über die von ihnen im Vorjahr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern im Sinne von Abschnitt 5.4.7.1 erhaltenen Aufwandsentschädigungen.



## **6 Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat**

- 6.1 Vorstand und der Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der ILB vertrauensvoll zusammen.
- 6.2 Der Vorstand erörtert mit dem Verwaltungsrat jährlich die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie einschließlich der Gesamtrisikobereitschaft sowie die angemessene Ausgestaltung der Grundsätze der Vergütung der ILB gemäß der Institutsvergütungsverordnung und widmet diesem ausreichend Zeit. Der Verwaltungsrat nimmt eine jährliche Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstandes, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse vor.
- 6.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung der ILB, die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sowie das KWG Zustimmungsvorbehalte unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes zugunsten der Gremien fest.  
Die Kompetenz des Verwaltungsrates, zusätzliche Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- 6.4 Die ausreichende Information des Verwaltungsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Verwaltungsrat.
- 6.5 Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die ILB relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die ILB bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.  
  
Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Dies bedingt die Offenlegung der für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse.
- 6.6 Der Verwaltungsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegen. Entsprechende Regelungen sind in den Geschäftsordnungen des Vorstandes sowie in die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse zu fixieren. Berichte des Vorstandes an den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsrelevante Unterlagen werden den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Sitzung zugeleitet.
- 6.7 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Verwaltungsrat sowie innerhalb der Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder treffen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 6.8 Der Vorstand soll in Abstimmung mit der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. dem Verwaltungsratsvorsitzenden die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse vorbereiten und regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- 6.9 Vorstand und Verwaltungsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstandsmitgliedes oder Verwaltungsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der ILB gegenüber auf Schadensersatz, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Kodex vertraglich nicht eine modifizierte Haftung für einfache Fahrlässigkeit angelegt oder begründet war.

Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Verwaltungsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der ILB zu handeln.

- 6.10 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Verwaltungsrates (D&O-Versicherung) soll abgeschlossen werden.

Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden. Eine D&O-Versicherung soll nur mit Zustimmung der Hauptversammlung abgeschlossen werden.

Für die Mitglieder des Vorstandes ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen des fixen Grundgehaltes des Vorstandsmitgliedes vorzusehen.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates soll ein der Vergütung angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

- 6.11 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates sowie an ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Risikoausschusses und wird im Anhang des Jahresabschlusses publiziert (vgl. hierzu Abschnitt 5.3.6 und 4.5.5).

## **7        **Transparenz****

- 7.1        Die ILB macht sämtliche für Banken vorgeschriebene Berichte auf ihrer Internetseite zugänglich und stellt diese mindestens fünf Jahre zur Verfügung. Dies beinhaltet auch den Corporate Governance Bericht sowie die Entsprechenserklärung.
  
- 7.2        Darüber hinaus wird im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig über aktuelle Unternehmensentwicklungen informiert.

## **8 Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

### **8.1 Rechnungslegung**

- 8.1.1 Die Gesellschafter und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht der ILB informiert. Der Jahresabschluss der ILB wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.
- 8.1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Vorstand aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden im Verwaltungsrat mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erörtert. Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- 8.1.3 Die ILB veröffentlicht im Anhang eine Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 und 11a HGB.
- 8.1.4 Im Anhang des Jahresabschlusses sollen Beziehungen zu den Gesellschaftern erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

### **8.2 Abschlussprüfung**

- 8.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Verwaltungsrat eine Erklärung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüferin bzw. dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleiterinnen bzw. Prüfungsleitern einerseits und der ILB und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an ihrer bzw. seiner Unabhängigkeit begründen können.

Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die ILB, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Verwaltungsrat soll mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vereinbaren, dass die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 8.2.2 Der Verwaltungsrat – vertreten durch die bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrates – erteilt der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag und trifft die Honorarvereinbarung.
- 8.2.3 Der Verwaltungsrat soll vereinbaren, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.
- 8.2.4 Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrates bzw. des entsprechenden Ausschusses des Verwaltungsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung.
- 8.2.5 Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen

Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung der ILB. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teil.

Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG unter Beachtung der Maßgaben der LHO.

- 8.2.6 Ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die Abschlussprüfung verantwortlich ist, soll erfolgen, wenn diese bei der ILB fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, sofern nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen.

## **9 Staatsaufsicht**

- 9.1 Die staatliche Aufsicht über die ILB führt das Finanzministerium des Landes Brandenburg. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der ILB im Einklang mit Recht und Gesetz steht. Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Staatsaufsicht.

Potsdam, den 1. Juli 2016